Oberlandesgericht Karlsruhe - Referat E -Hoffstraße 10 76133 Karlsruhe

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

Antragsteller: Familienname, ggf. Geburtsname; Vornamen, ggf. Namensbestandteile, ggf. akademischer Grad, Beruf, Wohnort und Wohnung, Nachweis zur Person					
		Tel.	Fax		
Ehes	chließungstag und -ort, Standesamt	und Nr.			
Ehen	nann: Familienname, ggf. Geburtsna	me, Vornamen			
Ehefi	au: Familienname, ggf. Geburtsnam	e, Vornamen			
Gerichtliche Entscheidung über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az, Datum der Rechtskraft / andere Grundlage					
	eantrage festzustellen, dass die g ne zu den nachstehenden Fragen	esetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser folgende Angaben:	ausländischen Entscheidung gegeben sind und		
		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau		
1	Sämtliche Staats- angehörigkeiten und wie erworben ¹ Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlings- konvention				
	a) im Zeitpunkt der Ehe- schließung				
	b) im Zeitpunkt der auslän- dischen Entscheidung				
	c) im gegenwärtigen Zeit- punkt				
2	Geburtstag und –ort				
3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)				
4	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu be- zeichnen ist) ² a) jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (genaue Anschrift und TelNr.)				
	b) gewöhnlicher Aufent- haltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens				
	c) letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufent- haltsort der Ehegatten vor der Ehescheidung				

¹ z.B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

² die Zuständigkeit regelt § 107 Abs. 2 und 3 FamFG: Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem einen neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung oder die Begründung der Partnerschaft angemeldet ist. Wenn eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
5	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo. Nachweis?		
6	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo. Nachweis?		
7	Ist die Ausfertigung der ausl. Entscheidung mit Rechts- kraftvermerk versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft		
8	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass gegen diese Entschei- dung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist? (z.B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch)		
9	Wurde das anzuwendende Scheidungsrechts nach Artikel 5 der Rom III- Verordnung gewählt?	□ nein □ ja Datum des Vertrags Notar / Urkunden-Nr.	
10	a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt?		
	b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben?		
11	a) Hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländi- sche Verfahren eingelei- tet wurde, in diesem Ver- fahren zu dem Begehren des anderen Ehegatten geäußert?		
	b) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben.)		
12	Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an?	□ ja □ nein Grund:	
13	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerken- nung der ausländischen Entscheidung beantragt worden?	□ nein □ ja Datum: Gericht / Behörde: (Entscheidung diesem Antrag beifügen angeben)	oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren
14	Wurde bei einem deutschen oder einem anderen auslän- dischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklä- rung der Ehe eingereicht?	□ nein □ ja Datum: Gericht / Behörde: (Urteil/Beschluss diesem Antrag beifüge angeben)	en oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren
15	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausl. Entscheidung beantragt?	 □ Wiederheirat Wann und wo soll eine beabsichtigte Eheschließung □ Sonstiges 	stattfinden?

16	 a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. (Nachweise sind beizufügen, z.B. Verdienstbescheinigung; Erklärung, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird) 				
	Monatliches Netto-Einkommen:	€			
	Vermögenswerte:	€			
	b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z.B. gegenüber ihren Kindern)				
	Unterhaltsberechtigte Person(en):				
	Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen:	€			
	Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr richtet sich nach der Sachlage des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des jeweiligen Falles. Besondere Umstände, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen. In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, kann die Höchstgebühr erhoben werden.				
Ich v	ersichere, alle Angaben nach bestem Wissen	und Gewissen gemacht zu haben.			
Karls sche	ruhe nur auf den Ausspruch der Eheauflösung	Anerkennungsfeststellung des Oberlandesgerichtes g oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländilungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge rung der Ehegatten erstreckt.			
Mir is	st bekannt, dass für die beantragte Feststellun	ng eine Gebühr von 15 bis 305 € erhoben wird. Sie kann			

nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden.

Als Nachweise lege ich vor: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag

abgelehnt oder zurückgenommen wird.

 ☐ Heiratsurkunde/Bescheinigung über die Eheschließun ☐ Beglaubigte Abschrift des Familienbuches der aufgelö ☐ Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegten 	östen Ehe				
☐ Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entsche Tatbestand und Entscheidungsgründen	idung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit				
☐ Nachweis über die Registrierung aus Ländern, in den eintrag erforderlich ist	en zur Wirksamkeit der Entscheidung der Register-				
Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der scheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der scheidung nicht aufgeführt werden.					
☐ Von einem/einer in Deutschland öffentlich bestellten u Übersetzungen der fremdsprachigen Schriftstücke	und beeidigten Übersetzer/in angefertigte				
 ☐ Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bev ☐ Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit: ☐ Zum Nachweis meiner Einkommens- und Vermögens 					
	vernalinisse.				
, den (Ort, Datum)					
Unterschrift	Gaf. Unterschrift des Standesbeamten				

Hinweis:

Über den Antrag wird im schriftlichen Verfahren entschieden. Es wird daher gebeten, von telefonischen Anfragen Abstand zu nehmen.

Auf die Allgemeinen Hinweise zur Dauer des Verfahrens und Beteiligung des anderen Ehegatten am Anerkennungsverfahren auf unserer Homepage wird verwiesen.